Intelligenz-Blatt

für den

Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

Königl. Provinzial-Intelligenz-Comtoir, im Post-Lokal, Eingang Langgasse № 386.

No. 169. Dienstag, den 23. Juli 1839.

Angemeldete Fremde.

Angekommen den 21. und 22. Juli 1839.

Herr Geheime Justiz-Rath Hartung nebst Familie von Königsberg, Herr Regiments-Arzt Dr. Werdermann und Herr Professor Kelch von Elding, Frau von Godzewsky nebst Familie von Neuguth, Herr Landschafts-Secretair Schirmacher, Herr Conducteur und Maurermeister Buschich und Herr Gymnasiallehrer Gräser von Marienwerder, Madame Tornwald von Marienburg, Fräulein Kombet und Madame Czykowsky von Stettin, log. in den drei Mohren. Die Herren Kaufleute Otto Friedländer von Königsberg, S. L. David von Copenhagen, Neumann von Tilsit, die Herren Gutsbesitzer v. Brankowski nebst Familie von Sileg, A. Kerber, S. Bertog von Zankowscz, die Frau Amtmann Kuhn nebst Familie von Jankendorf, Herr Apotheker Marruck von Memel, der schwedische Consul Herr J. S. Schmauck nebst Frau Gemahlin von Memel, Frau Haupt-Zollrendantin Grolpe nebst Familie von Marienwerder, Herr Buchhändler Oehmigke von Berlin, Herr Kaufmann Löwenstein von Königsberg, Herr Baron und Gutsbesitzer v. Seidlitz aus Schlesien, Herr Partikulier v. Kangerow von Magdeburg, log. im engl. Hause. Herr Rentier O. v. Wedelstädt und Herr Gutsbesitzer B. v. Wedelstädt von Niewiezyn, Herr Kaufmann Schwarz von Schwetz, Herr Regierungs-Rath Otto nebst Familie von Rupin, log. im Hotel de Berlin. Herr Landschafts-Rath v. Brauneck von Salitz, Herr Gutsbesitzer v. Ossowski von Owitz, log. im Hotel d'Oliva. Der K.K. polnische Staats-Referendarius Herr von Jazwinski nebst Frau Gemahlin von Warschau, Herr Hauptmann Weller nebst Frau Gemahlin von Cöslin, Herr Guts-

besitzer Mieske nebst Frau Gemahlin von Strelin bei Stolpe, Frau Posthalter Tetzlaff nebst Fräulein Tochter von Schöneck, log. im Hotel de Thorn. Die Gräfin von Bilinska aus Pamikowe bei Posen, Herr v. Prußak nebst Frau Gemahlin von Warschau, log im Hotel de Leipzig.

Bekanntmachungen.

1. Auf Anordnung der Königl. Regierung kündigen wir hiemit, in Bezug auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. August 1836 und auf unser Publicandum vom 28. Februar 1837, sämmtliche noch cursirenden Stadt-Obligationen, welche auf 70 Thaler lauten, ferner die, welche auf den Betrag von 80 Thalern ausgestellt sind, imgleichen auch alle die Stadt-Obligationen, welche auf die Summa von 90 Thalern lauten, bis einschließlich der Nummer 2000. Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe, so wie der Betrag der fälligen Zinsen, erfolgt vom 2. Januar 1840 ab, durch unsere Stadtschulden-Tilgungs-Kasse in den Tagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag.

Die gekündigten Stadt-Obligationen tragen vom 1. Januar 1840 ab keine Zinsen, und die Inhaber derselben, welche sie später zur Einlösung anmelden, müssen sich mit dem Capitals-Betrage, auf welchen ihre Obligationen lauten, begnügen, ohne auf Zinsen vom 31. Dezember c. ab, Anspruch machen zu können.

Diejenigen Inhaber, welche die gekündigten Stadt-Obligationen bis zum 15. Februar 1840 nicht abgehoben haben, müssen gewärtigen, daß dieselben für ihre Rechnung und Gefahr dem Depositorio des Königl. Stadt-Gerichts eingeliefert werden.

Königsberg, den 1. Juli 1839.

Magistrat der Königl. Haupt- und Residenz Stadt.

2. Sowohl den hiesigen als auswärtigen Gewerbetreibenden, wird in Absicht des bevorstehenden hiesigen Dominiks-Marktes, das im Jahr 1824 in den Amtsblättern des Regierungs-Bezirks Danzig bekannt gemachte Reglement der Königl. Regierung, vom 3. Januar 1824, wiederholt in Erinnerung gebracht.

Reglement.

Die neuern den Handel und das Gewerbe betreffenden Gesetze und Verordnungen, haben das wegen Einrichtung des Dominiks-Marktes in der Stadt Danzig unterm 11. Juli 1794 erlassene Reglement in seinen wesentlichen Bestimmungen zur Zeit unanwendbar gemacht, in Folge dessen, das wegen dieses Markts in Zukunft zu beobachtende Verfahren, mit Genehmigung der Königl. Ministerien des Handels und des Innern, vom 17. Dezember p. a. durch nachstehende Bestimmungen hiedurch festgesetzt wird.

§. 1.

Der Dominiks-Markt hebt jedes Jahr am 5. August an, und endet mit dem 2. September c., dauert mithin Vier volle Wochen.

Der durch das Reglement vom 11. Juli 1794 §. 4. begründete und bisher beobachtete Unterschied, nach welchem:

1) nur diejenigen den hiesigen Dominiks-Markt besuchenden Verkäufer, welche in den sogenannten Langen-Buden ausstehen, befugt sind, ihre Waaren während der ganzen Dauer der Marktzeit en detail zu verkaufen, wogegen

2) die nicht mit Gewerbescheinen versehenen Hausirer, so wie diejenigen auswärtigen Leinwandhändler, Fabrikanten und Handwerker, welche nicht in den Langen-Buden ausstehen, den Markt schon nach Ablauf der ersten fünf Tage, also den 10. August verlassen sollen, und

3) die in Privathäusern und an andern Marktplätzen außerhalb den Langen-Buden ausstehenden auswärtigen Handelsleute, nur 14 Tage lang, also nur bis zum 19. August, ihre Waaren en detail zu verkaufen befugt sind,

bleibt auch für die Zukunft beibehalten.

§. 2.

Den mit Gewerbescheinen versehenen Hausirern, bleibt jedoch die Betreibung ihres Gewerbes während der ganzen Marktzeit gestattet.

§. 3.

Die Rechte und Pflichten der übrigen Gewerbetreibenden hinsichts des Dominiks-Marktes, sind ebenfalls, so weit sie durch den §. 1. dieses Reglements nicht modifizirt worden, nach den Vorschriften des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und dessen spätern Deklaration zu beurtheilen.

§. 4.

Da diese Marktzeit um die Zeit der Erute fällt, und die Landleute an den Wochentagen öfters abgehalten werden ihre Markt-Einkäufe in Person zu bewirken, so wird hiedurch verstattet, daß am ersten Sonntage, welcher in der Marktzeit einfällt, sämmtliche Markt-Buden zum Verkauf, jedoch nur erst von Vier Uhr Nachmittags ab, geöffnet werden dürfen.

§. 5.

Die Einrichtung und das Abbrechen der sogenannten Langen-Buden auf dem Kohlenmarkte, besorgt wie bisher die Communal-Behörde.

§. 6.

Die einzelnen Stände in den Langen-Buden, werden durch eine aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung bestehende Deputation an die Markt-Verkäufer, welche zum Handel berechtigt sind, gegen das festgesetzte Standgeld vermiethet.

§. 7.

Bei dieser Vermiethung wird es der Deputation überlassen, auf ein oder mehrere Jahre mit denen sich meldenden Verkäufern Kontrakte abzuschließen und darin die gegenseitig übereingekommenen Bedingungen aufzunehmen.

Diejenigen Verkäufer, welche nach dem vorhandenen Buden-Verzeichnisse ihre Stände bereits seit längerer Zeit besessen, und diese auch noch zum Voraus auf mehrere Jahre besprochen haben, sind berechtigt zu fordern, daß ohne deren Einwilligung darüber anderweit nicht disponirt werde.

Alle aus diesem Uebereinkommen etwa entstehenden Streitigkeiten gehören zur Entscheidung der richterlichen Behörde.

§. 8.

Die zum Verkauf ausgestellten Fabrikate oder Producte die ihrer Natur nach, durch Selbstentzündung, üble Ausdünstung, oder in anderer Rücksicht, den andern unter den Langen-Buden feil gestellten Waaren-Vorräthen nachtheilig oder gefährlich werden können, sollen daselbst nicht aufgenommen werden.

§. 9.

After-Vermiethungen der Stände in den Langen-Buden sind durchaus unzulässig und darf nur Derjenige, welchem ein Stand in diesen Buden von der Deputation überlassen worden, davon persönlichen Gebrauch machen, zu welchem Ende bei dieser Deputation eine genaue namentliche Liste von allen Personen geführt werden muß.

§. 10.

Wer nach §. 7. einen Stand in den Langen-Buden für mehrere Jahre bereits gemiethet hat, und von demselben persönlich keinen Weiter-Gebrauch machen will, hat wenigstens Drei Monate vor Eintritt des Dominiks-Markts dem Magistrate hievon Anzeige zu machen, damit darüber anderweitig disponirt werden kann.

Wenn diese Kündigung unterlassen wird, wird die Fortsetzung des Abkommens angenommen.

§. 11.

Wer einen, blos für die Dauer der Marktzeit gemietheten Stand besonderer Ursachen wegen, nicht selbst behalten will, ist in gleicher Art verpflichtet, seine Erklärung der Deputation Behufs anderweitiger Bestimmung darüber, einzureichen.

§. 12.

Zur wirksamen Unterstützung der Polizei-Behörde bei Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung in den Langen-Buden, sind für die jedesmalige Dauer der Marktzeit von der ernannten Deputation aus der Zahl derjenigen Kaufleute, welche daselbst Stände gemiethet haben, zwei hier angesessene Bürger zu wählen, denen die Aufsicht auf Entfernung aller Feuersgefahr, die Wahl und Anstellung besonderer Wächter während der Dauer des Markts, die Aufsicht über die während der Nacht in den Buden verbleibenden Ladendiener und Marktgehülfen, so wie die Einziehung und Verwendung der damit verbundenen Kosten obliegt, und welche daher für die durch mangelhafte Aufsicht herbeigeführten oder veranlaßten Nachtheile verantwortlich sind.

§. 13.

Alle übrigen Markt-Verkäufer, die außerhalb den Langen-Buden auszustehen wünschen, erhalten die Anweisung zur Errichtung ihrer Buden-Stände nur auf vorhergegangene Meldung, durch die Polizei-Behörde, und darf ohne diese Anweisung weder eine Bude noch sonst ein Stand errichtet werden.

§. 14.

Der Holzmarkt, welcher für den Handel mit Viktualien und mit Holz dem

größern Publikum unentbehrlich ist, muß für diesen Verkehr vorzüglich frei bleiben und darf mit Kram-Buden nicht besetzt werden, es wird jedoch gestattet, daß Kunstreiter- und Schaubuden nach Anweisung der Polizei-Behörde dort errichtet werden dürfen.

§. 15.

Für die Benutzung der zum Marktverkehr bestimmten öffentlichen Plätze außer den Langen-Buden, durch Aufstellung von Buden, Tischen und Ständen, wird nach dem, diesem Reglement beigefügten Tarif das Markt- oder Standgeld für Rechnung der Stadt-Kämmerei-Kasse durch die von der Communal-Behörde damit beauftragten Personen erhoben.

In Betreff der Breitgasse behält es dabei sein Bewenden, daß die Stadt-Gemeinde nicht eher ein Standgeld für die darin aufzustellenden Marktbuden, Tische u. s. w. erheben darf, bis sie ihre Befugniß, gegen die Hauseigenthümer daselbst, welche sich in Besitz dieses Rechts befinden, rechtlich ausgeführt haben wird.

Danzig, den 3. Januar 1824.

(L. S.)

Königliche Preußische Regierung I. Abtheilung.

gez. Ewert. Ewald.

Tarif

von denen zur Dominikszeit für Rechnung der Stadt-Kämmerei in Danzig von denjenigen, die während des Dominiks-Markts in den Dominiks- oder Langen-Buden und außerhalb derselben auf Tischen oder Plätzen ihre Waaren, Fabrikate oder Produkte feil haben, zu erhebenden Markt- und Standgelder.

		Rtl.	sgr	pf.
1.	In Betreff der Dominiks-Buden:			
	a. für die Langen-Buden und zwar für jeden laufenden Fuß der Bude	—	15	—
	b. für die außerhalb der Reihe des Dominik-Plans um den sogenannten Stock herum, von dem Entrepreneur des Baues der Langen-Buden nach seiner Kontrakt-Verbindlichkeit errichteten Buden, und zwar für jeden laufenden Fuß . .	—	11	—
2.	In Betreff der Buden, welche an andern unverpachteten Marktplätzen und in Straßen, die nicht schon einem Marktpächter angewiesen sind, stehen, jedoch nach §. 15. des Reglements mit Ausschluß der Breitgasse.			
	Von diesen Buden wird ohne Unterschied, was darin verkauft wird, das Standgeld nach der Länge derselben in der Art entrichtet, daß:			
	a. während der ersten 5 Dominikstage, für den Fuß zu bezahlen ist	—	5	—
	b. und wenn sie die ganze Dominikszeit von 4 Wochen stehen, für den laufenden Fuß . . .	—	10	—
3.	Für einen Tisch, der nicht über 4 Fuß lang ist werden für die 5 Dominikstage	—	7	6

	Rtl.	sgr.	pf.
für die ganzen 4 Wochen aber	1	—	—
an Standgeld bezahlt. Ueberschreitet der Tisch die Länge von 4 Fuß, so wird für jeden Fuß mehr			
a. in den ersten 5 Dominikstagen	—	1	3
b. für die ganzen 4 Wochen	—	5	—
mehr entrichtet.			
4. Für einen Platz auf der Straße oder auf dem Markte zum Ausbieten von Irdenzeug, Faßbinder-, Böttcher-, Korbmacher- oder anderer Waaren und Fabrikaten, der nicht größer als 6 □Fuß ist, wird für die 5 Dominikstage	—	7	6
und wenn der Platz größer ist, für jeden □Fuß mehr . .	—	1	3
an Standgeld entrichtet. Der vierfache Betrag aber ist zu entrichten, wenn der Platz die ganzen vier Wochen hindurch benutzt wird.			
5. In Betreff der Equilibristen, Seiltänzer, Inhaber von Menagerien und anderer, welche ihre Künste, Kunstwerke, Thiere ꝛc. für Geld zeigen:			
a. von jeder Bude oder eingezäumtem Platz auf dem Holzmarkt oder an jedem andern Orte in der Stadt für die □Ruthe für einen Monat oder kürzere Zeit . .	1	—	—
und für jeden Monat länger für die □Ruthe . .	1	—	—
b. von jedem Platz oder Bude außerhalb der Stadt auf Plätzen, welche der Commune gehören, für die □Ruthe für einen Monat oder kürzere Zeit	—	15	—
und ebensoviel für jeden Monat länger, für einen Tag, wie etwa bei Feuerwerken für die □Ruthe . . .	—	1	3
Vorstehende ad 2, 3, 4. bemerkten Standgelder sind nur von allen denen Buden, Tischen und Plätzen zu verstehen, die auf Märkten, in Straßen — mit Ausschluß der Breitgasse — und in Gegenden stehen, die bis jetzt nicht an Marktpächter verpachtet sind, wogegen es in den Straßen und auf den Märkten, in welchen das Marktgeld verpachtet ist, nämlich in der Langgasse, Langenmarkt, Buttermarkt, auf dem Fischmarkt, auf dem Holz-, Kohlen- und Erdbeeren-Markt, und am Altstädtischen Graben bis zum Hausthor, bei denen in dem Kontrakte dem Marktpächter bewilligtem Satze des zur Dominikszeit zu erhebenden Standgeldes sein Bewenden behält, welches von den Marktpächtern durchaus nicht überschritten werden darf.			

Ferner besteht die polizeiliche Einrichtung, daß durch Aufstellung der Buden das Steinpflaster nicht beschädigt werden darf, daher eine jede Bude auf Rahnstücken errichtet sein muß.

Es darf in den Buden nirgend Tabak geraucht werden. Diejenigen Personen, welche selbst gewonnene Produkte und verfertigte Waaren zum Verkauf bringen, müssen sich hierüber mit einem Zeugniß der Ortsbehörde versehen, damit sie nicht in den Verdacht gerathen, die Gewerbesteuer wegen Auf- und Verkauf umgangen zu haben.

Personen, die Pferde zum Verkauf stellen, müssen mit einem Attest der Ortsbehörde versehen sein, wodurch jedes Pferd signalisirt und bescheinigt wird, daß im Orte keine ansteckende Krankheit unter den Pferden herrscht und der Verkäufer wirklicher Eigenthümer des zum Verkauf gestellten Pferdes ist.

Wegen Anmeldung der Fremden, sowohl in Privat- als Gasthäusern, ist nach der Verordnung vom 27. Februar 1838 Amtsblatt No. 11. und 23. Juli 1838 Intelligenz-Blatt No. 176. zu verfahren.

Danzig, den 14. Juli 1839.

Königl. Preuß Gouvernement. Königl. Preuß. Polizei-Directorium.
von Rüchel-Kleist Graf von Hülsen. Lesse.

AVERTISSEMENTS.

3. Der Apotheker Ernst Moritz Ferdinand Lange, und dessen Ehefrau Henriette geb. Brunnemann, welche aus der Mittelmark hierher verzogen sind, und von welchen der Ehemann am 28. Februar d. J., die Ehefrau am 11. Mai c. ihren Angaben nach, hier angekommen sind, haben in der gerichtlichen Verhandlung vom 15. Juni c die Gemeinschaft der Güter, sowohl in Betreff der Substanz ihres Vermögens als ihres Erwerbes, ausgeschlossen, was hierdurch auf ihren Antrag bekannt gemacht wird

Danzig, den 24. Juni 1839

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

4. Die Henriette Auguste geb. Hoppe verehelichte Alberti aus Culm, hat, nachdem dieselbe für großjährig erklärt worden, mittelst gerichtlicher Erklärung vom 5. Juni d. J. vor dem Königl. Pupillen-Collegio zu Marienwerder die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes, in ihrer Ehe mit dem Administrator Alberti in Butterfaß, ausgeschlossen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Neustadt, den 6. Juli 1839.

Adeliches Patrimonial-Gericht der Zalenzeschen Güter.
Schüssler.

5. Der Kaufmann Moses Weinstock von hier u. dessen Braut Blüme Bernstein, letztere im Beistande ihres Vaters, des Kaufmanns David Aron Bernstein, haben nach dem am 14. Mai c. vor dem Königl. Land- u. Stadtgerichte in Danzig gerichtlich errichteten Vertrage, die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neustadt, den 3. Juli 1839.

Das Stadtgericht.

6. Der Knecht Johann Bulczak und seine Braut, die verwittwete Freischulz Bulczak, Franziska geb. Pryczkowska zu Kamienckamien, haben gemäß gerichtlichen Vertrages vom 11. d. M. die Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen.

Carthaus, den 15. Juni 1839.

Königlich Preußisches Landgericht.

7. Zwischen dem Fischer Cornelius Glodde und dessen Ehefrau Elisabeth Glodde geb. Jochem zu Zeyer, ist innerhalb des zweijährigen Zeitraums seit Schließung der Ehe, die Absonderung der Güter erfolgt, da der Ehemann mehr Schulden als Vermögen in die Ehe gebracht hat.

Elbing, den 9. Juli 1839.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

8. Für die hiesige Königl. Haupt-Artillerie-Werkstatt sollen im künftigen Frühjahre durch den Mindestfordernden geliefert werden.

a) An rothrüsternen Bohlen.

71 Stück 3zöllige, 20 Stück $3\frac{1}{2}$zöllige, 59 Stück 4zöllige.

b) An eichenen Bohlen.

3 Stück $3\frac{1}{2}$zöllige, 16 Stück 4zöllige, 5 Stück 5zöllige a 16 Fuß lang, 17 Stück 5zöllige a 12 Fuß lang, 31 Stück $5\frac{1}{2}$zöllige, 9 Stück 6zöllige, 5 Stück 7zöllige, 25 Stück $7\frac{1}{2}$zöllige und 10 Stück 15zöllige.

c. An kiefernen Bohlen und Brettern.

8 Stück 2zöllige und 20 Stück 3zöllige kieferne Bohlen,
16 Stück 1zöllige, 88 Stück $1\frac{1}{4}$zöllige, 20 Stück $1\frac{1}{2}$zöllige kieferne Bretter.

d) An kiefernes Ganz-, Halb- und Kreuzholz.

5 Stück 8zölliges kiefernes Ganzholz a 30 Fuß lang,
6 „ 9 „ „ „ a 30 „ „
2 „ 11 „ „ „ a 30 „ „
5 „ 6/12 „ „ Halbholz a 30 „ „
5 „ 6—7zölliges kiefernes Kreuzholz a 18 Fuß lang.

e) Andere Nutzhölzer.

20 Stück kleine, 30 „ mittlere, 22 „ große } eichene Achsen,
880 „ kleine, 930 Stück mittlere und 140 Stück große eichene Speichen,
440 „ Doppelschwingen, 118 „ Unterbäume } von eichenem Holze.
160 „ Deichselstangen, 30 Stück Langbäume und 60 Stück Leiterstangen, von rothrüsternem, rotheschenem, birkenem Holze oder von jungen Stieleichen.

170 Stück Arme, 160 Achsfutter, 130 kleine Brakhölzer, 88 große Brakhölzer, 1600 Stück kleine, 1400 Stück mittlere, 300 Stück große Felgen, 500 Stück Ort-

Beilage.

Beilage zum Danziger Intelligenz-Blatt.

No. 169. Dienstag, den 23. Juli 1839.

scheite, 80 Stück Schemel, 60 Stück Sperrhölzer, von rothrüsternem, rotheschenem oder eichenem Holze

300 Stück kleine Naben } von rothrüsternem oder eichenem Holze.
120 " große " }
1000 Fuß rothbüchene Kloben,
20 Stück schwaches elsenes Rundholz,
235 " schwache } elsene Kloben a 3 Fuß lang.
235 " starke }

Es werden daher alle Diejenigen, welche gesonnen sind, diese Lieferung einzeln oder im Ganzen zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf

den 19 August d. J. Vormittags pünktlich 10 Uhr,

in dem Artillerie-Werkstatt-Gebäude, Hünergasse № 325., angesetzten Submissions-Termin einzufinden, zuvor aber ihre schriftlichen Forderungen versiegelt abzugeben.

Die Lieferungs-Bedingungen und die Beschaffenheit der zu liefernden Nutzhölzer können von jetzt ab, täglich in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden. Auch sollen der höhern Vorschrift gemäß, diejenigen Königl. Forsten in den Regierungsbezirken von Danzig, Marienwerder, Königsberg und Gumbinnen angezeigt werden, wo und zu welchen Preisen nach der Forsttaxe derartige Hölzer auf dem Stamm zu haben sind, wodurch die etwanigen Submittenten Mittel und Wege erhalten, sich die Hölzer für einen bestimmten Preis zu verschaffen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß zu dem Termine selbst nur Diejenigen zugelassen werden, welche bei Eröffnung desselben die zu leistende Caution, im Betrage des fünften Theils des Geldwerths der zu übernehmenden Lieferung nachweisen, und sogleich eine solche Summa entweder baar, oder in Staats-Schuldscheinen nebst Coupons zu deponiren fähig sind.

Danzig, den 18. Juli 1839.

Königl. Verwaltung der Artillerie-Werkstatt.

Entbindungen.

9. Die heute Morgen um 2 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau, geb. Bünsow, von einem gesunden Mädchen, beehre ich mich hierdurch ergebenst anzuzeigen. J. G. Domansky.

Danzig, den 22. Juli 1839.

10. Die gestern Abend erfolgte glückliche Entbindung seiner lieben Frau, geb. Bieshky, von zwei muntern Mädchen, beehrt sich, statt besonderer Meldung, ergebenst anzuzeigen.
Schulz.
Königssee, den 15. Juli 1839.

Verlobung.

11. Die Sonntag vollzogene Verlobung meines Sohnes, mit der Jgfr. Renate Caroline Zube, zeige ich meinen Freunden und Bekannten ergebenst an.
Langefuhr, den 23. Juli 1839.
Wittwe Natschke.
Als Verlobte empfehlen sich:
Renate Caroline Zube.
Johann Heinrich Natschke.

Todesfall.

12. Heute Morgen 5 Uhr raubte uns der Tod unser innig geliebtes Töchterchen, im Alter von 7 Wochen. Diese Anzeige widmen allen theilnehmenden Freunden und Bekannten, statt besonderer Meldung, die tief betrübten Eltern.
Danzig, den 22. Juli 1839.
Robert Wendt und Frau.

Literarische Anzeigen.

13. Einladung zur Subscription auf das **Prachtwerk:**

Das Vater Unser.

Ein Erbauungsbuch für jeden Christen.
Mit 5 meisterhaften Stahlstichen und mit Randverzierungen,
in 4 Lieferungen a 13¼ Sgr.

In vielen Auflagen schon boten wir das „Vater Unser" als „Erbauungsbuch für jeden Christen" den Bewohnern aller Gauen des gemeinsamen Vaterlandes, und der sich immer steigernde Begehr nach diesem reichen Buche der Erhebung und des Trostes, machte auch jetzt einen neuen Abdruck, der 8ten Auflage, nothwendig.

Um dem trefflichen Werke, in dieser Auflage eine so allgemeine Verbreitung, als dessen Zweck wünschenswerth macht, zu geben, haben wir uns entschlossen, dieselbe in Lieferungen erscheinen zu lassen und die Preise so niedrig als nur irgend möglich zu stellen. Es werden 4 Lieferungen ausgegeben, wovon die erste bereits erschienen ist. Das Ganze wird binnen 2 Monaten beendet sein und nimmt die

Gerhardsche Buchhandlung in Danzig Bestellungen an.

Leipzig, Mitte Juli 1839.
Ch. G. Kaysersche Buchhandlung.

Ein Probeheft liegt bei mir zur Ansicht vor; — das Buch selbst ist zu rühmlich bekannt, als daß es noch einer Empfehlung desselben bedürfte, da es wie die Stunden der Andacht, als ein Werk bekannt ist, welches fern von mystischem Dunkel den

Bekenner jeder Confession gleich mächtig zu erheben und zu erbauen vermag; — wohl aber habe ich nicht unterlassen wollen, auf die **wahrhaft prachtvolle Ausstattung** und auf den sehr billigen Preis dieser Auflage aufmerksam zu machen.

Fr. Sam. Gerhard.

11. **Die Schriften und Schicksale eines Deutschen.**

In J. Scheible's Buchhandlung in Stuttgart ist erschienen und in Danzig, **Jopengasse № 598.**, in **L. G. Homann's** Buchhandlung vorräthig:

C. F. D. Schubart's,

des Patrioten

gesammelte Schriften und Schicksale.

Ister Theil: Schubart's Leben und Gesinnungen, von ihm selbst im Kerker aufgesetzt. Mit Schubart's wohlgetroffenem Bildnisse.

O Freiheit!
Silberton dem Ohre!
Licht dem Verstand, und hoher Flug zu denken!
Dem Herzen groß Gefühl!
O Freiheit! Freiheit! Nicht nur der Demokrat
Weiß, wer du bist,
Des guten Königs glücklicher Sohn,
Der weiß es auch!

Klopstock.

Die Ausstattung ist wie die neue Ausgabe von Schiller's Werken. Preis pro Bändchen 15 Sgr.

Anzeigen.

Vom 18. bis 22. Juli 1839 sind folgende Briefe retour gekommen:

1) Dangel a Krondorf. 2) v. Glasnapp a Pr. Stargardt. 3) Lademann a Gr. Kleschkau. 4) Pohlmann a Münsterberg. 5) Glinck a Lappin. 6) Graner a Neu-Stettin.

Königl. Preuß. Ober-Post-Amt.

15. Das Fayance-, Porzellan- und Glas-Waaren-Lager unter den Speichern, ist aus dem Speicher Milchkannengasse № 280., nach dem Speicher, auf derselben Seite stadtwärts, „die goldne Sonne № 272." verlegt worden, und wird solches daselbst dem resp. Publikum, wie seither zu den billigsten heruntergesetzten Preisen offerirt. Gottlieb Eduard Gerlach.

(2)

16. Für die in den überschwemmten Nogat-Niederungen Nothleidenden Lehrer ist ferner bei mir eingegangen:
78, von dem Lehrer und Organisten Herrn Reinke in Wotzlaff 1 Rthr. 79, von den Schulamts-Candidaten Meynas in Gohra 15 Sgr. 80, von den Schullehrern in den Kirchgemeinen Tuchel, Schlochau, Conitz und Mockre, durch den Königl. Schulen-Inspector und Seminar-Director Herrn Pfarrer Oloff in Tuchel, 20 Rtl.
Es sind nunmehr im Ganzen eingegangen und vertheilt worden.
272 Rthlr. 7 Sgr. 8 Pf.
Herzlichen Dank den freundlichen Gebern!
Friedr. Höpfner.

17. Das in der Kuhgasse № 910. befindliche Häuschen mit 3 Stuben, Küche, Keller, ist aus freier Hand zu verkaufen, oder Michaeli zu vermiethen. Näheres ertheilt man 1sten Steindamm № 383.

18. Heute werden sich die Wiener Sänger bei günstiger Witterung im Mielkeschen Garten hören lassen.

19. 600 Rtl. werden zur ersten Stelle, ohne Einmischung eines Dritten, auf ein massives Grundstück auf der Rechtstadt, welches hinreichende Sicherheit gewährt, gesucht, und Adressen unter W. 20. im Königl. Intelligenz-Comtoir erbeten.

20. Die Verlegung meines Putz-Ladens vom 3ten Damm nach dem 2ten Damm № 1289, das zweite Haus vom Uhrmacher Herr Rohleder, zeige ich Einem geehrten Publikum, so wie meinen werthgeschätzten Kunden ergebenst an. D. G. Conradt.
Danzig, den 23. Juli 1839.

21. Ein wohlerzogner Bursche, der Lust hat Maler zu werden, melde sich Tobiasgasse № 1560.

22. Am 18. d. M. ist eine goldene Tuchnadel mit 24 Steinen, in Form eines Pfeiles, verloren gegangen. Der glückliche Finder erhält Fleischergasse № 134. eine sehr gute Belohnung.

23. Einem unverheiratheten und ordentlichen Gärtner wird ein Unterkommen nachgewiesen Heil. Geistgasse № 959.

24. Mittwoch den 24. d. M., singen bei günstiger Witterung die Wiener Sänger in Herrmannshof.

25. Fischmarkt № 1578. ist ein gefundener Beutel abzuholen.

26. Ein 1spänniger, ganz leichter Spazierwagen oder Droschke, wird tage- oder wochweise zu miethen gesucht, kleine Hosennähergasse № 860., eine Treppe hoch nach vorne.

27. Die beiden großen Oelgemälde sind täglich von 10 bis 5 Uhr im Saale beim Herrn Conditor Richter zu sehen. M. C. Gregorovius.

Vermiethungen.

28. Frauengasse No. 878. sind 2 oder auch 3 decorirte Stuben, incl. Küche, Keller, Kammer und Kommodität zu Michaeli zu vermiethen.

29. Langemarkt № 451. sind 2 meublirte Stuben zu vermiethen.

30. Die Bäckerei in Leegstrieß ist vom 1. October d. J. zu vermiethen. Näheres daselbst.

31. Für die Dauer der Dominikszeit ist ein meublirter Saal zu vermiethen. Näheres erfährt man ersten Damm № 1113., in den Vormittagsstunden.

32. Brodtbänkengasse № 713. ist die Saal-Etage mit Meubeln an einzelne Herren oder Damen sogleich oder für die Dominikszeit zu vermiethen.

33. Langgasse № 529. sind 2 große Zimmer während der Dominikszeit billig zu vermiethen.

34. Frauengasse № 877. ist eine Stube an einzelne Personen, mit oder ohne Meubeln, zu vermiethen.

35. Heil. Geistgasse 938. sind 2 meublirte Zimmer, auch einzeln, zu vermiethen.

36. Poggenpfuhl № 390. ist ein Saal nebst Hinterstube, Küche, Kammer, Boden, Keller, Kommodität, auch eine Untergelegenheit, zu vermiethen.

37. Ketterhagischegasse № 86. ist die Obergelegenheit an eine ruhige Familie zu vermiethen. Näheres daselbst, Morgens von 7—9 Nachmittags von 1—3 Uhr.

38. Kockenmachergasse № 784. sind 1 oder 2 Stuben mit Meubeln an einzelne Personen zu vermiethen und gleich zu beziehen.

Auctionen.

39. **Mittwoch, den 24. Juli 1839, Vormittags** um 10 Uhr, wird der unterzeichnete Mäkler im Pockenhausschen Raum gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden durch öffentlichen Ausruf verkaufen:

Die den 17. d. M. des ungünstigen Wetters wegen unverkauft gebliebene Partie sichtene Dielen und Bohlen von verschiedenen Dimensionen.

A. Momber.

40. **Pferde-Auction.**

Am 17. August d. J. Vormittags 10 Uhr, sollen bei dem Königl. Landgestüt hierselbst, ungefähr 8, größtentheils jüngere Hengste, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 19. Juli 1839. Der Landstallmeister v. Westpreußen, Meißner.

Sachen zu verkaufen in Danzig.

Mobilia oder bewegliche Sachen.

41. Der erste **Transport** meiner neuen **Galanterie-Mode-Waaren,** und **Herren-Garderobe-Artikel,** die ich selbst in **Berlin** und **Frankfurth a. O.** aufs beste angekauft, habe ich erhalten, und empfehle solche in großer Auswahl, zu möglichst billigen Preisen.

H. S. Cohn,
Langgasse № 373.

42. Ein recht hübscher Ofen steht in dem Hause Hundegasse № 283. zu verkaufen.

43. Ein großer Speisetisch steht Fleischergasse № 123. zum Verkauf.

44. Vier große Oelgemälde in schwarzen Rahmen, vorstellend die 4 Cardinal-Tugenden, Glaube, Liebe, Hoffnung und Geduld, sind wegen Mangel an Raum Fleischergasse № 99. eine Treppe hoch zu verkaufen und Vormittags von 8 — 11 Uhr in Augenschein zu nehmen.

Edictal-Citationen.

45. Ueber den Nachlaß des am 26. November 1835 zu Uhlkau verstorbenen Kommerz- und Admiralitätsraths Abraham Ludwig Muhl ist auf den Antrag der Benefizial-Erben desselben, welche sich der Verwaltung des Nachlasses bisher nicht begeben haben, durch die Verfügung vom 17. Januar 1838. der erdschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und ein General-Liquidations-Termin auf den 10. August c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Cramer hierselbst anberaumt worden, in welchem Termine sich die Gläubiger auch über die Bestellung eines Kommun-Mandatars zur Erörterung der von den Erben an den Nachlaß erhobenen Ansprüche zu vereinigen haben.

Es werden daher alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an die Kommerz- und Admiralitätsrath Abraham Ludwig Muhlschen erbschaftliche Liquidations-Masse zu haben vermeinen, vorgeladen, diese Ansprüche in dem anberaumten Termine gebührend anzumelden und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, widrigenfalls die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte.

Den am hiesigen Orte unbekannten Gläubigern werden zu ihrer Vertretung die hiesigen Justiz-Kommissarien, Justizräthe Brandt und Schmidt und Kreis-

Justizrath Martins vorgeschlagen, von denen sie einen mit Information und Vollmacht zu versehen haben.

Marienwerder, den 22. März 1839.

Civil-Senat des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.

46. Alle diejenigen welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber, oder sonstige Berechtigte Ansprüche an diejenige Post der 2500 fl. oder 833 Rtl. 10 Sgr., die auf den Grund der von dem Carl v. Lehwald Jezierski unterm 28. Mai 1796 ausgestellten und gerichtlich vollzogenen Schuld- und Verpfändungsschrift für die Victoria v. Lehwald Jezierska, als ihr väterliches Erbe aus dem Divisions-Instrumente vom 26. März 1764 nebst 5 proCent Zinsen im Hypotheken-Buche der im Stargardschen Kreise gelegenen adlichen Güter, Kl. Klincz № 104. Puc. № 207., und Zelenina № 296. Abschnitt IV. (jetzt Rubrica III.) sub № 8. ex decreto vom 14. Juni 1796 eingetragen gewesen ist, an das darüber ausgefertigte aus der gedachten Schuld- und Verpfändungsschrift, und dem über die erfolgte Eintragung ausgestellten Recognitions-Schein vom 14. Juni 1796 bestehende, aber verloren gegangene Document, und die dadurch begründeten Rechte, so wie an dasjenige Percipiendum, welches der gedachten Post bei Vertheilung der Kaufgelder, der in der nothwendigen Subhastation verkauften, für dieselbe verpfändeten obengenannten Güter zugewiesen ist, und auf die aus diesem Percipiendo gebildete im Depositorio vorhandene Special-Masse zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, in dem auf

den 30. October c., Vormittags um 10 Uhr

vor dem Deputirten Oberlandesgerichts-Referendarius Wolff angesetzten Termine entweder persönlich, oder durch zuläßige und legitimirte Bevollmächtigte, wozu von den hiesigen Justiz-Commissarien, der Justiz-Rath Brandt und der Landgerichts-Rath Köhler, vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit denselben werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Marienwerder, den 11. Juni 1839.

Civil-Senat des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.

47. Nachdem von dem unterzeichneten Gericht der erbschaftliche Liquidations-Prozeß über den Nachlaß des, am 10. November 1834., verstorbenen Erbpächters Johann Westphal in Teichhof eröffnet worden, so werden Alle, die eine Forderung an die Masse zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und spätestens in termino

den 7. August d. J. Morgens 9 Uhr

im herrschaftlichen Hause zu Tockar mit ihren Ansprüchen zu melden, dieselben vorschriftsmäßig zu liquidiren und Beweismittel über die Richtigkeit ihrer Forderungen einzureichen oder nahmhaft zu machen und demnächst das Anerkenntniß oder die Instruktion des Anspruches zu gewärtigen.

Sollte Einer oder der Andere am persönlichen Erscheinen verhindert werden, so bringen wir demselben die Herren Justiz-Commissarien Siewert hier und Thiele

in Carthaus als Mandatarien in Vorschlag und weisen die Creditoren an, einen derselben mit Vollmacht und Information zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu versehen.

Derjenige der Creditoren, der weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten in dem angesetzten Termine erscheint, hat zu gewärtigen, daß er seiner etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit seiner Forderung nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig verbleiben möchte, verwiesen werden soll.

Zugleich wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Miterbe, Wirthschafter Jacob Westphal zu diesem Termine mit vorgeladen.

Neustadt, den 20. Mai 1839.

Adeliches Patrimonial=Gericht der Warsznau und Tockarschen Güter.
gez. Schüßler.

Schiffs=Rapport.

Den 18. Juli angekommen.

P. E. Voß — Göde Hopp — Edam — Ballast. G. F. Stürmer.
J. Goosens — Jantina — Amsterdam — Ordre.
K. H Sprick — 2 Gebröder — — G. F. Stürmer.
R. F. Visser — de Hopp — — Ordre.
J. G. Seggelin — Anna Sophia — Wisby — Kalk. Ordre.
P. N. Robnström — Forsigtigheten — — —
J. W. Pahnke — Emil — London — Ballast. Rheederei.
C. S. Schmedt — Marianne — — —
F. Redelie — Magarethe — — F. W. Ludwich.
A. Schultz — Cora — — Ordre.
G. H. Kramer — Ernst August — Antwerpen — Ballast. Ordre.
J. Jongeblödt — Diana — — H. Soermans & Soon.
H. C. Jongeblödt — Celeritas — — Ordre.
G. Wichmann — Br. Gely — — —
E. E. Volk — Louise — — —
H. L. Freerick — Herrlichheit — Boulogne — —
J. Bourde — L'heureuse Pauline — Rouen — —
F. W. Pust — Charlotte — Havre — —
H. Rubarth — Johannus — Shorham — —
R. R. Legger — Jezelina — Amsterdam — —
J. H. Möller — Jantina Gezina — Amsterdam — —
E. Post — Anna Catharina — Rotterdam — —
J. Petersen — Delphin — Hamburg — Fr. Böhm & Co.
J. Bradbering — Ariadne — — Ordre.
R. South — Queen Victoria — Ipswich — —
J. Torman — William — Perth — —
H. A. Klein — gute Hoffnung — Edam — G. F. Störmer.
G. Striepling — Fortuna — Portsmouth — Rheederei
C. H. Riemeck — Speculation — Newcastle — —
J. Custer — Jane — Hull — —
A. Wienboldt — Union — Liverpool — Salz. Rheederei.
A. T. Ekamp — Anna Clara — Muyden — Ballast. Ordre. Wind N. W.